

# Stenographischer Bericht

über die

## 3. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 4. Dezember 1918.

### Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Auflage (Beilagen Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21).

Zuweisung von Vorlagen des steiermärkischen Landesauschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1913 (Beilage Nr. 8);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1914 (Beilage Nr. 9);
3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahres 1915 (Beilage Nr. 10);
4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1916 (Beilage Nr. 11).
5. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1915 (Beilage Nr. 12);
6. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1916 (Beilage Nr. 13);
7. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1917 (Beilage Nr. 14);
8. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1918 (Beilage Nr. 15);
9. des Berichtes des steiermärkischen Landesauschusses mit Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1913 und des Voranschlages für das Jahr 1915 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds (Beilage Nr. 16);
10. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1914 und des Voranschlages für das Jahr 1916 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds (Beilage Nr. 17);
11. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1915 und des Voranschlages für das Jahr 1917 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds (Beilage Nr. 18);

12. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Auschusses mit Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1916 und des Voranschlages für das Jahr 1918, des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds (Beilage Nr. 19),

an den Finanz-Auschuß;

13. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinetographen-Vorstellungen in der Gemeinde Trofaiach (Beilage Nr. 21),

an den Verfassungs-Auschuß und Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Bericht des Verfassungs-Auschusses und Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landesrates (Beilage Nr. 7), mit dem der Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung für die Landesversammlung vorgelegt wurde. (Beilage Nr. 22). — (Annahme des Antrages des Verfassungs- und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Verfassungs-Auschusses über obigen Bericht rücksichtlich der Entschädigungen für die Mitglieder der Landesversammlung. — (Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Verfassungs-Auschusses.)

Mündlicher Bericht des Verfassungs-Auschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landesrates mit Vorlage einer Geschäftsordnung für den Landesrat (Beilage Nr. 1). — (Annahme des Antrages des Verfassungsauschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Verfassungs-Auschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Aufnahme eines Kredites von 40,000.000 Kronen durch die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 2). — (Annahme des Antrages des Verfassungs- und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Auschusses über Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen und Zuschläge im ersten Halbjahre 1919 (Beilage Nr. 5). — (Annahme des Antrages des Finanz-Auschusses.)



Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Wilhelm Edler von Kaan.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl Eng-lhofer, Reinhard Machold und Dr. Gottlieb Tunner.

**Landeshauptmann:** Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Ich erkläre die dritte Sitzung der laufen-den Tagung für eröffnet. Vom Einlauf er-laube ich mir bekanntzugeben, Entschuldigungs-drahtungen, beziehungsweise Schreiben der Herren Abgeordneten Malik und Markhl, weiter teile ich mit, daß die von einer Anzahl Mitglieder des hoch-geehrten Hauses gewünschten Legitimationen der Landesversammlungsmitglieder aufliegen und den ein-zelnen Mitglieder zur Abnahme zur Verfügung stehen.

Aufgelegt sind heute:

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steierm. Landesfonds im Jahre 1913 (Beilage Nr. 8).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steierm. Landesfonds im Jahre 1914 (Beilage Nr. 9).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steierm. Landesfonds im Jahre 1915 (Beilage Nr. 10).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steierm. Landesfonds im Jahre 1916 (Beilage Nr. 11).

Voranschlag der steierm. Landesfonds für das Jahr 1915 (Beilage Nr. 12).

Voranschlag der steierm. Landesfonds für das Jahr 1916 (Beilage Nr. 13).

Voranschlag der steierm. Landesfonds für das Jahr 1917 (Beilage Nr. 14).

Voranschlag der steierm. Landesfonds für das Jahr 1918 (Beilage Nr. 15).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1913 und des Voranschlages für das Jahr 1915 des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfonds (Beilage Nr. 16).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1914 und des Voranschlages für das Jahr 1916 des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfonds (Beilage Nr. 17).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vor-lage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1915 und des Voranschlages für das Jahr 1917 des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfonds (Beilage Nr. 18).

Bericht des steierm. Landesauschusses mit Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1916 und des Voranschlages für das Jahr 1918 des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfonds (Beilage Nr. 19).

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich diese gesamten Vorlagen dem Finanz-ausschusse zuweisen. Es wird dann Sache des Finanzaus-schusses sein, sich schlüssig zu werden, ob er zu einer Antragstellung gelangt oder daß er mit Rücksicht darauf, als es sich um abgelaufene Zeiträume handelt, davon absteht.

(Die Zuweisung sämtlicher Vorlagen an den Finanz-ausschuß wird angenommen.)

Nachträglich zur Auflage gelangt ist der in der gestrigen Sitzung angenommene

Dringlichkeitsantrag der Abg. Dr. Tunner, Pon-gratz, Dr. Rinkelen, Wastian, Suppanz, Malik, Markhl und Genossen, betreffend das dem Selbstbestimmungsrechte der Völker wider-sprechende Vorgehen der Südslawen (Beilage Nr. 20).

Weiters der Bericht des steierm. Landesrates, be-treffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Tro-faiach (Beilage Nr. 21).

Diesen Antrag weise ich dem Verfassungs-ausschuß und dem Gemeindeauschuß zu. (Die Zuweisung wird beschlossen.)

Endlich liegt auf der

Bericht des steierm. Landesrates mit Vorlage des Entwurfes einer provisorischen Geschäftsordnung für die Landesversammlung (Beilage Nr. 7).

Diese Berichte sind nachträglich aufgelegt worden.

Wir gehen nunmehr zur Tagesord-nung über und ich möchte gleich mitteilen, daß, nachdem der Bericht des Verfassungsausschusses und Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die provisorische Landesordnung noch nicht fertiggestellt ist, ich mit Zustimmung des Hauses diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung absehe. Weiters schlage ich vor, die Zustimmung zu erteilen, daß als erster Gegen-stand auf die Tagesordnung der nunmehr schriftliche Bericht des Verfassungsausschusses über die provi-sorische Geschäftsordnung der Landesversammlung gestellt wird, damit sobald als möglich eine rechtliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen des hoch-geehrten Hauses geschaffen ist. (Nach einer Pause.)



Da sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß derselbe angenommen ist. Ich bitte daher den Berichterstatter des Ausschusses für Verfassungs- und Gemeindeangelegenheiten, Herrn Abgeordneten Muchitsch, das Referat zu erstatten, und zwar über Punkt 5 der Tagesordnung, welcher an Stelle der mündlichen die schriftliche Berichterstattung begehrt. Die bezügliche Vorlage liegt auf, ich habe sie im Einlaufe verkündigt und ist daher lediglich der Vortrag des Referenten entgegenzunehmen unter Bezugnahme auf den gedruckten Text. Ich möchte zunächst noch die Frage stellen, ob die Einleitung einer Generaldebatte gewünscht wird, oder ob General- und Spezialdebatte zusammengezogen werden sollen und der Berichterstatter sofort in die Einzelheiten eingehen soll. Wenn kein Wunsch gestellt wird, nehme ich an, daß das hohe Haus mit der einheitlichen Abhaltung der Wechselrede einverstanden ist.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Muchitsch (von der Rednerbühne): Die vorliegende Geschäftsordnung für die Landesversammlung ist nachgebildet der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, die im Jahre 1917 beschlossen wurde. Es ist das die bekannte neue Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, die auch für die jetzige provisorische Nationalversammlung sinngemäße Anwendung findet, jene Geschäftsordnung, die einerseits gewisse Obstruktionsmöglichkeiten, insbesondere Möglichkeiten technischer Obstruktion ausgeschaltet hat, und die andererseits eine Vereinfachung der Geschäftsbehandlung ermöglichen sollte. Der Verfassungsausschuß der Landesversammlung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese vom Landesrate vorgelegte Geschäftsordnung für die provisorische Landesversammlung vollständig genügt, und hat nur in einigen, allerdings ganz unwesentlichen Punkten, Abänderungen beantragt, die auch zum Beschlusse erhoben wurden. Die vom Verfassungsausschuß beantragten Abänderungen sind auf dem heute aufgelegten Berichte des Verfassungs- und Gemeindeausschusses ersichtlich gemacht. Ich hätte nur zu erwähnen, daß in diesem Berichte eine vom Verfassungsausschuß gleichfalls beschlossene Änderung der Geschäftsordnung nicht aufgenommen wurde. Ich werde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß diese Änderung von der Landesversammlung beschlossen wird, d. h. daß dieser Bericht des Verfassungsausschusses noch eine Ergänzung erfährt. Nun möchte ich ganz kurz aufmerksam machen, daß der Verfassungsausschuß die §§ 4 und 5 bezüglich der Schriftführer und Ordner des Hauses dahin geändert hat, daß statt zwei

Schriftführern drei und statt zwei Ordnern drei Ordner zu wählen sind, und zwar vom Gesichtspunkte ausgehend, daß es jeder Partei der Landesversammlung ermöglicht werden soll, ein Mitglied ins Kollegium der Ordner und ein Mitglied ins Kollegium der Schriftführer zu entsenden. In dem aufgelegten Berichte sind eine Reihe von Druckfehlern enthalten, indem statt „Landesversammlung“ „Landtag“ gesagt wird. Diese Druckfehler müssen selbstverständlich richtiggestellt werden. Außerdem ist beschlossen worden, daß gewisse Ausdrücke, die hier in der Geschäftsordnung in Fremdwörtern niedergelegt sind, verdeutscht werden. Jedoch soll die Verdeutschung nur insoweit durchgeführt werden, als es ohne den Sinn der Ausdrücke zu färben möglich ist, und das ist in dem Berichte, soweit diese Verdeutschung erfolgen soll, selbst angeführt. In dem Berichte des Verfassungsausschusses ist dies aber nicht erwähnt, das ist vergessen worden, und ich stelle den Antrag, daß es nachträglich aufgenommen wird, daß im § 17, welcher die Verhandlungsschriften der Ausschüsse betrifft, der letzte Absatz, und zwar der Absatz 4 vollständig gestrichen wird. Dieser Absatz 4 lautet (liest):

„Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.“

Es waren die Mitglieder des Verfassungsausschusses einhellig der Auffassung, daß die Genehmigung der Verhandlungsschrift der Ausschüsse nicht erforderlich ist, und daß man die Geschäftsbehandlung der Ausschüsse nicht dadurch erschweren soll, daß jede Verhandlungsschrift in der darauffolgenden Sitzung entweder zur Einsichtnahme aufgelegt oder vorgelesen wird, worauf dann die Genehmigung zu erfolgen hat, und erst dann würde die Verhandlungsschrift sozusagen erledigt sein. Dieser Vorgang wird auch in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses nicht gepflogen und ist auch hier nicht notwendig. Es genügt wohl, wenn in der Verhandlungsschrift kurz der Vorgang der Beschlüsse aufgenommen wird, und sie vom Obmann und Schriftführer gezeichnet und dann dem Landeshauptmann übergeben werden. Ich beantrage also den Absatz 4 im § 17 vollständig zu streichen. Im § 23, Absatz 5, heißt es (liest): „Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.“

Dieser Absatz soll dahingehend geändert werden, daß es statt „ein Fünftel“ zu heißen habe „ein Drittel der Ausschußmitglieder“. Im § 25, und zwar im Absätze 3



heißt es: „Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit (nämlich Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung der Landesversammlung) können nur zwei Redner je zehn Minuten sprechen“. Dieser Absatz 3 im § 25 soll dahingehend geändert werden, daß er zu lauten habe: „Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen je zehn Minuten sprechen“, so daß jene Abgeordneten, die für die Ausschließung der Öffentlichkeit sind, durch einen Redner ihren Standpunkt vertreten können und jene, die gegen die Ausschließung der Öffentlichkeit sind, dies gleichfalls tun können. Wenn das aber nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen würde, könnte es passieren, daß Gegner der Ausschließung der Öffentlichkeit überhaupt nicht zu Wort kommen. In den weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung ist eine nennenswerte Änderung nicht vorgenommen worden und hier handelt es sich lediglich um die gewünschte Verdeutschung der in der Geschäftsordnung enthaltenen Fremdwörter. Im § 45, darauf möchte ich besonders aufmerksam machen, wird gesagt, und zwar im vorliegenden Bericht: „Die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von Rednerbühnen aus.“ Es soll aber heißen: „sprechen von der Rednerbühne aus.“ Die Berichterstatter werden sich also, wenn die Geschäftsordnung zum Beschlusse erhoben wird, der Rednerbühne zu bedienen haben. Zum Schluß wäre besonders aufmerksam zu machen auf die §§ 63 und 64. § 63 betrifft die Entschädigung für die Mitglieder der Landesversammlung, und § 64 betrifft die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte. Im § 63 wird gesagt (liest): „Das Ausmaß dieser Entschädigung bestimmt die Landesversammlung. Für die Mitglieder der Kontrollkommission kann diese Entschädigung pauschaliert werden.“ Im § 64 wird gesagt (liest): „Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte bestimmt die Landesversammlung, die auch zu beschließen hat, in welchem Ausmaße rücksichtlich der Amtsgebühren der Mitglieder der Landesregierung der Rückersatz seitens der Staatsverwaltung anzusprechen ist.“ Hierüber wird auf Grund eines Beschlusses einer Sitzung des kombinierten Verfassungs- und Finanzausschusses der Obmann des Finanzausschusses, Herr Abg. v. Foest, einen von diesen beiden Ausschüssen gefaßten Antrag der hohen Landesversammlung im Anschlusse an die Verhandlung über die Geschäftsordnung zur Beschlußfassung vorlegen.

Eine detaillierte Verlesung der ganzen Vorlage der Geschäftsordnung habe ich für überflüssig gehalten,

einerseits weil es sich um eine provisorische Geschäftsordnung handelt, weil diese Geschäftsordnung nachgebildet der Geschäftsordnung der Nationalversammlung eine wesentliche Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bringt und weil andererseits alle Abgeordneten Gelegenheit gehabt haben, in den ausliegenden Bericht Einsicht zu nehmen.

Ich stelle daher im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Gemeindeangelegenheiten den

Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle den vorliegenden Bericht mit der Ergänzung, daß im § 17, Absatz 4, vollständig zu streichen ist, genehmigen.“

**Landeshauptmann:** Hochgeehrte Versammlung! Sie haben die Anträge des Berichterstatters gehört? Es wird sich aus der Art und Weise der Wechselrede ergeben, ob die Abstimmung eine zusammengefaßte über die gedruckt vorliegende Vorlage samt den Abänderungsanträgen des Berichterstatters sein wird, oder ob im Laufe der Wechselrede eine Teilung der Abstimmung nach verschiedenen Gesichtspunkten und Gruppen zu erfolgen haben wird.

Ich bitte daher zunächst zu dieser Frage das Wort zu ergreifen und hiebei auch weitere aus der Mitte der Versammlung zu stellende Abänderungsanträge in Erörterung zu ziehen. (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Worte. Ich glaube daher annehmen zu können, daß das hohe Haus gewillt ist, über die Gesamtheit der vom Berichterstatter gestellten Anträge in einem Abstimmungsakte zu entscheiden. (Nach einer Pause:) Es macht sich kein Widerspruch geltend, mein Vorschlag ist daher genehmigt.

Ich bitte die geehrten Mitglieder der Landesversammlung, welche der Gesamtheit der vom Berichterstatter gestellten Anträge beitreten, also die ihnen als Beilage Nr. 22 gedruckt vorliegende provisorische Geschäftsordnung samt den sämtlichen gestellten Abänderungsanträgen zum Beschlusse erheben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich glaube, die einhellige Annahme feststellen zu können.

Ich erteile dem Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Verfassungsausschusses Herrn Abgeordneten von Foest zur Stellung der Anträge in Ansehung der Feststellung der Gebühren der Mitglieder der Landesversammlung das Wort.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Verfassungsausschusses von Foest (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Namens des kombinierten Finanz- und Verfassungsausschusses habe ich die Ehre dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten: Der kom-



binierter Ausschuss beantragt die Festsetzung von Taggeldern von 25 und 50 K für die Mitglieder der Landesversammlung, und zwar von 25 K für diejenigen Mitglieder, die im Bereiche des Pomörlums von Graz und den angrenzenden Umgebungsgemeinden wohnen, und 50 K für Mitglieder, welche außerhalb dieser Umgebungsgemeinden wohnen.

Der Antrag des kombinierten Ausschusses geht weiter dahin, das Entgelt für die Landesräte mit 12.000 K jährlich, also mit 1000 K monatlich rückwirkend ab 1. November 1918 festzusetzen, die Bezüge des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter mit 18.000 K, für den Landeshauptmann außerdem eine Repräsentationsgebühr von 6000 K, in Summe also 24.000 K jährlich oder 2000 K monatlich, rückwirkend ab 1. November 1918 festzusetzen.

Maßgebend für diesen Beschluss war hinsichtlich der Taggelder die herrschende Teuerung, die zweifelsohne während der Dauer der Tagung ein wesentliches Abbauen der Preise nicht erhoffen lässt. Bezüglich der Landesräte war die Erwägung maßgebend, daß sie, von denen auch volle Arbeit verlangt wird, gleichgestellt in ihren Bezügen würden den Nationalräten in Wien. Für das Ausmaß der Bezüge des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter war zu erwägen, daß diese naturgemäß als Mitglieder der Landesregierung eine Mehraufgabe und Mehrleistung, die im Entgelte sichtbaren Ausdruck finden muß, zu vollbringen haben und für die besondere Repräsentationsgebühr des Landeshauptmannes war maßgebend, daß mit seiner Stellung Auslagen unvermeidlich sind, die in irgend einer Weise ersetzt werden müssen.

Ganz unberücksichtigt mußte bleiben die Erwägung, ob für den einen oder anderen der Erwählten eine Einbuße aus diesem oder jenem Grunde verbunden war und der kombinierte Finanz- und Verfassungsausschuss konnte sich nicht als berufene Stelle erachten, darüber zu entscheiden, ob die Zusammenlegung von Ehrenstellen in einer Person weiter zu verteidigen und aufrecht zu erhalten sein werde. Die Ansicht des Ausschusses geht dahin, daß es Sache der Parteien selbst sein werde, zu entscheiden, ob die Zusammenlegung von mehreren Ämtern in der Hand eines Ehrenamtlers zu verantworten sein wird. Nach der einhelligen Ansicht des kombinierten Ausschusses wird es fürderhin als kaum zulässig erachtet werden können, daß beispielsweise die Stelle eines Staatsrates, der in Wien zu tun hat, vereinbarlich sei mit der Stelle eines Landesrates. Hierüber werden die Parteien selbst zu entscheiden haben und ist es nicht Aufgabe des kom-

binierten Ausschusses, Anträge zu stellen. Es soll nur nebenbei erwähnt werden, um die Anträge des kombinierten Ausschusses in das entsprechende Licht zu setzen. Der Antrag selbst geht dahin (liest): „Der VIII. Abschnitt der der hohen Landesversammlung vorgelegten Geschäftsordnung für die Landesversammlung enthält folgende Bestimmungen:

Die Mitglieder der Landesversammlung erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen. Das Ausmaß dieser Entschädigung bestimmt die Landesversammlung. Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte bestimmt die Landesversammlung, die auch zu beschließen hat, in welchem Ausmaße hinsichtlich der Amtsgebühren der Mitglieder der Landesregierung der Rückerlag seitens der Staatsverwaltung anzusprechen ist.“

Der vereinigte Finanz- und Verfassungsausschuss stellt folgenden Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Die Entschädigung der Mitglieder der Landesversammlung hat für die in Graz und Umgebung wohnhaften Mitglieder 25 K, für die übrigen 50 K täglich, für die Dauer der Einberufung der Landesversammlung zu betragen. Für die Hin- und Rückreise ist je ein Tag zu berechnen. Die übrigen bisherigen Bestimmungen über die Reisekostenentschädigungen für die Mitglieder des steiermärkischen Landtages bleiben für die Mitglieder der Landesversammlung aufrecht.

Die Amtsgebühren der Landesräte werden mit 12.000 K festgesetzt, die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter mit je 18.000 K. Dem Landeshauptmann gebührt überdies eine Zulage von 6000 K. Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesräte sind in Monatsraten vorhinein vom 1. November l. J. anzufangen auszuführen.

Für den Mehrbetrag, um den die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter die Gebühren der Landesräte übersteigen, ist der Rückerlag durch die Staatsverwaltung anzusprechen.“

Namens des kombinierten Ausschusses bitte ich das hohe Haus um Annahme dieser Anträge.

**Landeshauptmann:** Die hohe Landesversammlung hat die Anträge des kombinierten Finanz- und Verfassungsausschusses gehört. Ich bitte hiezu das Wort zu ergreifen und auszusprechen, ob eine gesonderte Er-



örterung über die einzelnen Punkte der gestellten Anträge gewünscht wird. (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Worte, ich glaube annehmen zu können, daß die hohe Versammlung gewillt sei, zur unverzüglichen Abstimmung zu schreiten über die Gesamtheit der gestellten Anträge. (Nach einer Pause:) Nachdem kein Widerspruch erfolgt, glaube ich, an meiner Annahme festhalten zu können und bitte die geehrten Mitglieder, welche die Gesamtheit der vom Berichterstatter gestellten Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die überwiegende Mehrheit. Die Anträge erscheinen daher angenommen.

Wir schreiten nunmehr in Fortsetzung der Tagesordnung zu dem ursprünglich als ersten Punkt der Tagesordnung enthaltenen **mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landesrates mit Vorlage einer Geschäftsordnung für den Landesrat.**

Ich erteile den Herrn Berichterstatter **Machold** das Wort.

Berichterstatter des kombinierten Verfassungsausschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Machold** (von der Rednerbühne): Meine Herren! In der Sitzung vom 6. November 1918 wurde dem Landesrate der Auftrag erteilt, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten. Der Landesrat ist diesem Auftrage nachgekommen und es liegt diese provisorische Geschäftsordnung für den Landesrat vor.

Ich nehme an, daß die Herren bereits Einblick genommen haben und ich es daher nicht notwendig habe, Paragraph für Paragraph vorzulesen.

Ich möchte bemerken, daß die Grundlage dieser provisorischen Geschäftsordnung die früher bestandene Geschäftsordnung des Landesauschusses bildet. Es sind nur einige Änderungen vorgenommen worden, und zwar hauptsächlich solche, die eine Vereinfachung der Geschäftsordnung herbeiführen sollen. In der früheren Geschäftsordnung war vorgesehen, daß sämtliche Gegenstände immer kollegial beraten werden mußten. Das hat eine Änderung erfahren, indem nur jene Gegenstände angeführt werden, die in kollegialer Beratung einer Entscheidung zugeführt werden müssen. Aufgezählt sind diese Gegenstände im § 3, den die Herren ja auch einer Durchsicht unterzogen haben werden.

Insbepondere wäre hervorzuheben, daß es sich um eine Geschäftsordnung handelt, die provisorischen Charakter trägt. Ich mache aufmerksam, daß mit dem Zeitpunkte, wo die beschlossene Vereinigung der auto-

nomen und der staatlichen Verwaltung beendet sein wird, eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet werden muß.

Der Umstand, daß es sich um ein kurzfristiges Provisorium handelt, scheint mir Anlaß zu geben, daß von jeder weiteren Erörterung dieser in Vorlage gestellten Geschäftsordnung Abstand genommen werden kann. Auf eines möchte ich aufmerksam machen: Bei Beratung dieser Geschäftsordnung für den Landesrat wurde im Verfassungsausschuß die Frage aufgeworfen, ob auch alle Geschäftsfälle, die zur Erörterung gelangen, von dem beamteten Sekretariat zuerst einer Bearbeitung unterzogen werden. Das ist in der Geschäftsordnung nicht klar zum Ausdruck gebracht. Nachdem nun im Verfassungsausschuße die Überzeugung vorherrschend war, daß alle Geschäftsstücke vor Erledigung durch den Landesrat von den betreffenden Referenten, die die Materie kennen und die der ruhende Pol sind, durchgearbeitet werden müssen, so hat der Verfassungsausschuß beschlossen den Antrag zu unterbreiten, daß dieser Geschäftsordnung die Zustimmung erteilt werde und daß, um jeden Zweifel auszuschalten, hinzugefügt werde, daß in allen Geschäftsfällen, welche selbständig erledigt werden, der betreffende Landessekretär einen selbständigen Antrag zu stellen und das aktenmäßig zum Ausdruck zu bringen hat.

Meine Herren, ich bitte Sie also, dieser Geschäftsordnung mit diesem Beisatze Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Berichterstatters steht in Verhandlung. Ich werde in ähnlicher Weise vorgehen wie bei der Beratung über die provisorische Landesordnung. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob eine Einzelerörterung der einzelnen Bestimmungen gewünscht wird. (Nach einer Pause:) Es scheint dies nicht der Fall. Wünscht jemand zu den vom Berichterstatter gestellten Anträgen das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist dies gleichfalls nicht der Fall. Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten, und zwar aus formellen Gründen über den schriftlichen im Druck vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung, um deren Kenntnisaufnahme es sich lediglich handelt. Es handelt sich nicht um die Genehmigung, sondern nur um die Kenntnisaufnahme, und weiters werde ich besonders abstimmen lassen über den Resolutionsantrag mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um die Kenntnisaufnahme, also nur um einen von der hohen Landesversammlung zum Ausdruck gebrachten Wunsch handelt, da es nicht angehen könnte, in einer einzelnen Bestimmung einen Zwang auszuüben. Es ist selbstverständlich, daß der Landesrat diesem von der Landesversammlung aus-



gedrückten Wunsche, soferne er zur Annahme gelangt, vollkommen Rechnung tragen wird. Ich bitte daher die Mitglieder, welche den im Drucke vorliegenden Entwurf zustimmend zur Kenntnis zu nehmen gewillt sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Es ist dies zweifellos die Mehrheit.

Ich bitte weiter die verehrten Mitglieder, sich von ihren Sitzen zu erheben, wenn Sie dem vom Berichterstatter zum Ausdrucke gebrachten Wunsche der hohen Versammlung in Ansehung der Erstattung selbständiger Referate durch die Mitglieder des Sekretariates zustimmen. (Nach einer Pause.) Es ist dies ebenfalls mit Mehrheit angenommen. Es erscheint somit die Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen und der Resolutionsantrag angenommen.

Wir schreiten zum ursprünglichen Punkt 2 der Tagesordnung:

**mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Aufnahme eines Kredites von 40 Millionen Kronen durch die Landeshauptstadt Graz.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses und des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1918 folgenden Beschluß gefaßt:

„Angeichts der zunehmenden Gefahr einer Nahrungsnot in Graz weist der Gemeinderat sein Präsidium an, möglichst große Mengen von Lebensmitteln für den Fall äußerster Not anzuschaffen und ermächtigt das Präsidium, zum Zwecke von solchen Einkäufen Kredite bei Geldanstalten bis zur Höhe von 40 Millionen Kronen (einschließlich der bereits bestehenden Verbindlichkeiten) in Anspruch zu nehmen. Die Geldeingänge für die verkauften Waren sind — nebst der Deckung der Spesen des städtischen Warenamtes — nur zur Tilgung dieser Kredite zu verwenden.“

Dieser Beschluß wurde bei Anwesenheit von 37 Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig gefaßt, so daß die im § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 47, für die Gemeinderatsbeschlüsse wegen Aufnahme von Darlehen festgesetzte Stimmenmehrheit nachgewiesen erscheint.

Wenn es sich auch im vorliegenden Falle nur um Einräumung eines Kredites in wechselnder Höhe handelt, dessen Bedeckung durch den Verkaufserlös der mit diesem Kredite zu beschaffenden Waren zu gewärtigen ist, so wäre nach Ansicht des Landesrates

gleichwohl die mit der zitierten Gesetzesstelle für Darlehensaufnahmen der Stadtgemeinde Graz vorgeschriebene Landtagsgenehmigung auch im vorliegenden Falle einzuholen.

Der Landesrat stellt daher den Antrag (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen:

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 40.000.000 K für Einkäufe von Lebensmitteln wird genehmigt.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Gemeindeangelegenheiten hat den Beschluß gefaßt, der hohen Landesversammlung die Genehmigung dieses Antrages des Landesrates betreffs des Kredites der Stadtgemeinde Graz vorzuschlagen. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

**Landeshauptmann:** Der Antrag steht in Verhandlung. Wer wünscht zu demselben zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Wort. Ich glaube daher zur Abstimmung schreiben zu können. Die geehrten Mitglieder, welche diesem Antrage ihre Zustimmung erteilen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Wir schreiten zum dritten Punkt der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über Bericht und Antrag des steiermärkischen Landesrates, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen und Zuschläge im ersten Halbjahre 1919.

Das Wort hat der Berichterstatter des Finanzausschusses Abgeordneter von Foeß.

Berichterstatter des Finanzausschusses von Foeß (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Antrag des Landesrates geht aus der Beilage 5 hervor. Der Finanzausschuß hat pflichtgemäß sich mit dem Antrage beschäftigt, und muß zunächst feststellen, daß es ihm nicht möglich war, in alle Tiefen einzudringen, und zwar aus dem Grunde, weil der Voranschlag für das Jahr 1919 nicht aufliegt und naturgemäß nicht aufliegen kann, weil er nicht verfaßt werden kann, zu einer Zeit, wo der Umfang des Landesgebietes und damit die Steuerleistung des Landes nicht bekannt ist, und auch deswegen nicht, weil der Umfang des Wirkungskreises der nächsten Landesverwaltung durchaus noch nicht feststeht. Außerdem mußte der Finanzausschuß der letzten Zahlen aus dem Rechnungsabschluß des Jahres 1917 entbehren, indem dieser aus Leutemangel usw. nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte. Es liegen nur die Zahlen der früheren Jahrgänge vor.



Von den Rechnungsabschlüssen der Jahrgänge der früheren Landesverwaltung über das Ergebnis der Jahre 1913 bis 1916 läßt sich unschwer auch das Ergebnis für das Jahr 1917 ableiten, und von den Voranschlägen für die Jahre 1916 bis 1918 auch jenes für das Jahr 1919. Nicht unerwähnt soll bei dieser Gelegenheit bleiben, daß dem Wunsche, den derselbe Berichterstatter von derselben Stelle aus vor reichlich 4½ Jahren ausgesprochen hat, wegen wesentlicher Vereinfachung und Erneuerung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, bisher kaum oder doch nur zum geringsten Teile Rechnung getragen wurde.

Die Zwischenzahlen, die so sehr verwirrend in den Voranschlägen wirken, die Einbeziehung der sogenannten Kapitalsgebarung in dieselben, lassen auch im Voranschlag 1918 Ziffern in einer Höhe erscheinen, die mit dem tatsächlichen Erfordernisse in keinem Einklange stehen. Desgleichen im Rechnungsabschlusse 1916, der übrigens erfreulicherweise eine sehr angenehme Neuerung als Punkt D, Bericht der Landesbuchhaltung, Seite 23—26, aufweist, im übrigen aber vollkommen unverändert geblieben ist. Auch dieser Rechnungsabschluß läßt erkennen, daß der gleichfalls seinerzeit ausgesprochene Wunsch, nach möglichster Beibehaltung der gleichen Grundlagen für die Aufstellung der Voranschläge und der Abschlüsse nicht durchaus Erfüllung gefunden hat, soferne wieder in einzelnen Fällen, soweit die Kürze der Zeit die Durchsicht der Rechnungsabschlüsse erlaubt hat, hievon Umgang genommen wurde und der Mehraufwand nicht in seiner Gänge erscheint, sondern bei den einzelnen Titeln untergebracht wurde, wodurch sich wieder das Bild verwirrt. Der Finanzausschuß-Berichterstatter gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß in beiden Beziehungen Wandel geschaffen wird. Die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre ergibt, daß die Landesverwaltung in den letzten Jahren aus dem schleichenden Minderergebnis, das in früheren Jahren von 4 auf 2 Millionen Kronen und auf eine Million herabgesetzt wurde, herausgekommen ist, und dieses schleichende Mindererfordernis einem erfreulicherweise alljährlich, wenn auch in verschiedener Erhöhung erscheinenden Gebahrungsmehrergebnisse Platz gemacht hat. Dieses Gebahrungsmehrergebnis ist zum großen Teile eine Folge der an und für sich erfolgten Erhöhung der umlagenpflichtigen Steuern infolge der erhöhten Mietserträge und der Kriegsindustrie in Mittel- und Obersteiermark, weiter eine Folge der Steuererhöhung von 10 Prozent zu allen Umlagen und eines 10 prozentigen Kriegszuschlages, der in den letzten Zeiten festgesetzt wurde, zu bestimmten Um-

lagen mit Ausnahme der Mietsteuer und der Erwerbsteuer, IV. Klasse. Diesem zu erwartenden Mehreingange steht gegenüber der gleichfalls zu erwartende Mehraufwand zu Gunsten der Besoldeten des Landes, und zwar der reinen Beamten des Landes und der Mehraufwand für die Lehrer, beziehungsweise für den Landeserschulfonds. Zu diesen Ausgaben kommen noch die Ausgaben für die Unterhaltsbeiträge, und es sei diesbezüglich bemerkt, daß im September 1918 die Unterhaltsbeiträge nördlich der Drau 6 Millionen Kronen betragen haben, südlich der Drau 9.5 Millionen. (Rufe: „Hört!“) Mit diesen Beträgen ist die Landesverwaltung zunächst noch belastet und muß natürlich auch dafür Sorge tragen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dieses Mehreergebnis vielfach eine Folge der Vernachlässigung auf landeskulturellem Gebiete ist. Jedem Mitglied des hohen Hauses ist die Verelendung der Bezirksstraßen, die nahezu vollkommene Unterlassung der Wasserbauten, der Wildbachverbauungen usw. bekannt.

Es muß von dieser Stelle aus der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß diese Vernachlässigung der landeskulturellen Aufgaben, die ja vielfach infolge der Leutenot und Materialiennot und der hohen Preise eine zwingend notwendige war, bei Wiederkehr halbwegs normaler Verhältnisse je eher behoben wird, bevor kaum wiederbringlicher Schaden entsteht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Ansehung der derzeitigen flüssigen Mitteln des Landes, die aus den Gebahrungsüberschüssen des Vorjahres resultieren und bei weiterer Einhebung der bisherigen Umlagen die Landesverwaltung imstande sein wird, bis zum 30. Juni 1919 ihr Auslangen zu finden, trotzdem sie damit rechnen muß, daß die Steuereingänge der letzten Monate dieses Jahres und der ersten Monate des nächsten Jahres eine wesentliche Verminderung erfahren werden, und damit rechnen muß, daß sie vor großen vorskizzierten Aufgaben steht, die sie zu lösen auch verpflichtet ist. Es wird aus diesen Erwägungen heraus auch der Antrag gestellt. Der Finanzausschuß stellt den mit dem Antrage des Landesrates gleichlautenden Antrag (liest):

„Die provisorische Landesversammlung wolle beschließen:

Im ersten Halbjahr 1919 gelangen provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge zur Einhebung wie im zweiten Halbjahr 1918, und zwar:

I. Eine siebenzigprozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut der



Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine sechsundsiebzigprozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer der I. bis einschließlich der III. Klasse, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

II. Eine sechzigprozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine sechsundsechzigprozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse.

III. Eine zehnprozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz, weiters, jedoch nur mit der Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Besteuerung von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische durch den Staat, eine sechzigprozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz."

Als Berichterstatter des Finanzausschusses richte ich an das hohe Haus die Bitte um Annahme des Antrages.

**Landeshauptmann:** Hohes Haus! Sie haben die gestellten Anträge des Berichterstatters des Finanzausschusses gehört? Wer wünscht das Wort? (Landesrat Kessel meldet sich zum Wort.) Ich erteile dem Herrn Landesrat Kessel das Wort.

**Landesrat Kessel:** Hohe Landesversammlung!

Namens meiner Parteigenossen habe ich zu erklären, daß wir für die Forteinhebung der Landesumlagen und -zuschläge stimmen werden, um eine ordnungsgemäße Verwaltung im Gegensatz zur absoluten und kontrollosen, ungeselichen Herrschaft des vorigen Landesausschusses zu ermöglichen. Wir stimmen auch deshalb dafür, weil die Not der Zeit es uns geboten erscheinen läßt, für die Festigung der freiheitlichen Institution unseres freien republikanischen Staatswesens zu sorgen. Aber dessenungeachtet bleiben wir, was wir stets waren, Sozialdemokraten, also Gegner der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Wir arbeiten und festigen die Republik mit, weil sie uns den größeren Spielraum für die Erreichung unseres idealen Endzieles, der Verwirklichung des Sozialismus, gibt.

Wir werden uns daher nach wie vor nicht scheuen, die Schäden der kapitalistischen Ordnung aufzuzeigen und sie zu bekämpfen.

Wir werden vorerst besonders nicht verabsäumen, die Wirtschaft des vergangenen Landesausschusses genauestens zu untersuchen und aufzuzeigen, wohin eine absolute und kontrollose Herrschaft führt.

Am Schlusse erkläre ich, daß unser heutiges Zustimmung zur Forteinhebung der Landessteuer keine Bindung für die Zukunft bedeutet.

**Landeshauptmann:** Nachdem ein Antrag nicht gestellt worden ist und sich in der Angelegenheit weiter niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und erliche jene Mitglieder, welche den Antrag des Finanzausschusses in seiner Gesamtheit annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Erscheint angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Ich schlage, vor die nächste Vollstzung des hohen Hauses Freitag den 6. Dezember abzuhalten um 10 Uhr vormittags, nachdem es sich gezeigt hat, daß sich dem Zusammentreten um 9 Uhr starke Hindernisse entgegenstellen.

Auf die

#### Tagesordnung

erlaube ich mir zu setzen:

1. den mündlichen Bericht — ich erlaube zugleich die Genehmigung zu erbitten zur mündlichen Berichterstattung — des Verfassungs- und Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Trofaiach (Beilage Nr. 21), welcher heute bereits aufgelegt worden ist, ferner

2. mündlicher Bericht des Verfassungs- und Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark (Beilage Nr. 6).

Weiters möchte ich die Zustimmung des hohen erbitten zum nachstehenden Vorgang. Es wird also gleich in der Landesratsitzung nach 10 Minuten ein Entwurf für eine gewisse Abänderung des geltenden Landeswasserrechtsgesetzes zur Beratung gelangen. Infolge der Kürze der Zeit wird es nicht möglich sein, die Frist für die Auflage des Entwurfes und für die nachfolgende Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss einzuhalten. Ich erbitte mir daher die Genehmigung, daß für den Fall, als der Bericht über den erwähnten Gesetzentwurf fertiggestellt sein sollte,



ich ihn ohne vorherige Auflage, beziehungsweise unter gleichzeitiger Auflage des Gesehentwurfes dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zuweisen kann, damit dieser Ausschuss in die Lage kommen kann, in der nächsten Sitzung am Freitag konkrete Anträge zu stellen. Ich habe diese Anregung gegeben, weil ich mit Rücksicht auf die auswärtigen Mitglieder vermeiden will, auch den Samstag für Vollsitzungen in Anspruch zu nehmen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten vormittags.)

Ich bitte zu dieser Anregung, falls ein Bedenken dagegen besteht, das Wort zu ergreifen. (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich werde in dem Sinne, wie ich es vorgeschlagen habe, vorgehen und bitte nochmals zur Kenntnis zu nehmen, daß die nächste Sitzung Freitag den 6. Dezember d. J. stattfindet.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.